

bunden sind und der großen Ablässe, deren sie dadurch theilhaft werden können. Welch kostbare Gnaden durch Abbetung der sechs Vaterunser, Ave und Ehre für die Mitglieder des blauen Scapulier's! und so noch viele andere Gnaden und Ablässe dieses und der anderen Scapuliere. In Instituten — und wo es sonst thunlich ist, möchte es sich empfehlen, in die einzelnen Scapuliere an verschiedenen Tagen, an denen deren Ertheilung besonders passend erscheint, z. B. das weiße am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, das braune am Scapuliersonntag de monte Carmelo, das blaue am Feste der unbefleckten Empfängnis zc. einzukleiden, um das Verständnis und die Pietät gegen dieselben zu erhöhen. Uebrigens wird sicher die Mühe (und manchmal auch Expenjen, wenn man manches Scapulier gratis geben muß) reichen Gotteslohn erwerben. Und dürfte nicht vielleicht dies gute Werk jenen leiblichen Werken der Barmherzigkeit beizuzählen sein, wo es heißt, die Nackten bekleiden (Unwissende belehren)? Und welcher Trost, dadurch am Gebete so vieler theilzunehmen, die man eingekleidet hat und welche oft dankend nachrühmen: „Sie haben mich in die fünf heiligen Scapuliere eingekleidet, Vergelt's Gott!“
 Schlinig bei Maß in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XII. (Zweifelhafte Restitution, Entscheidung des Beichtvaters, Folgen für denselben. Ein Pönitent sagt in der Beicht: „Vor mehreren Jahren habe ich einem Herrn eine bedeutende Summe Geldes entwendet, ihm aber dieselbe später durch die Post in einem einfachen, mit einer gewöhnlichen Marke versehenen Couverte zugesandt. Nun aber sind bei dem betreffenden (Abgabe-) Postamt seit langem Geldunterschlagungen seitens eines mit der Besorgung der Briefe betrauten Beamten vorgekommen, und dieser Beamte war jedenfalls daselbst schon thätig, als ich meine Sendung aufgab. Kann ich nun betreffs der Restitution, die mir oblag, ruhig sein, oder habe ich diesbezüglich noch irgend welche Verpflichtung?“

Der Beichtvater erwidert nach einiger Ueberlegung nicht ohne bedeutende Furcht, in seinem Urtheile zu irren, der Pönitent sei jeder weiteren Verpflichtung überhoben, da die Unterschlagung des bezüglichen Restitutionsgeldes trotz sonstiger Defraudationen nicht von vorneherein angenommen werden müsse oder auch nur könne. Zudem sei ja der Pönitent in gutem Glauben vorgegangen und es dürfe ihm daher umsoweniger eine nicht feststehende Verpflichtung auferlegt werden. Was ist von dieser Entscheidung des Beichtvaters zu halten, welches sind die Folgen für ihn?

I. Ob die Restitutionssumme wirklich an den Eigenthümer gelangt ist, muß nach den Angaben des Pönitenten als sehr zweifelhaft betrachtet werden. Denn hat man nur geringe (moralische) Gewähr, daß Geld, der Post in der oben angeführten Weise zur Beförderung übergeben, sein Ziel erreiche, so sind diesbezügliche Bedenken umso mehr in unserem Falle gerechtfertigt. Was nun immer die Theologen

über das Verhalten in *dubio de restitutione facta* sagen, so ist es gewiß, daß es zunächst (wenn man nicht vorzieht, ohne weiteres noch einmal zu restituieren) Pflicht ist, den Zweifel möglichst zu beheben. Der Pönitent müßte also vorderhand in der Sache entweder selbst oder durch eine andere Person, etwa den Beichtvater, noch nähere Erkundigungen einzuziehen und so größere Klarheit zu gewinnen trachten. Will er das nicht thun, oder kann er es nicht thun, so haftet er noch ferner für die entwendete Summe, da der sicheren Verpflichtung (zu restituieren) durch die ungewisse Erfüllung umso weniger entsprochen ist, als es sich handelt um eine *restitutio ex delicto debita* und als ferner die Ungewissheit durch die objectiv nicht zu leugnende, wenn auch subjectiv vielleicht nicht anzurechnende Nachlässigkeit des Schuldners entstanden ist. Denn wenn auch dieser in gutem Glauben gehandelt hat, so hat er zwar nach der trefflichen Bemerkung des hl. Alphonsus (l. III, Nr. 705) bei einem anderen aber mit dem unseren verwandten Falle augenblicklich sein Gewissen vor einer Sünde bewahrt, nicht aber der objectiven Pflicht Genüge geleistet. Daraus geht hervor, daß, und inwieweit der Beichtvater objectiv falsch geurtheilt hat.

II. Wenn die Furcht des Beichtvaters zu irren, nicht die Folge einer gewissen Aengstlichkeit war, bei der man bisweilen auch dann noch zweifelt, und zu fehlen fürchtet, wenn der Verstand bereits klar und deutlich gesprochen hat, sondern aus der wirklichen Einsicht hervorgieng, nicht zu wissen, was in diesem Falle der *confessarius* zu thun habe (sei es an sich, sei es *ex principiis reflexis*), so wäre es seine Pflicht gewesen, sein Urtheil aufzuziehen, oder den Pönitentem an einen anderen Beichtvater zu weisen, oder eine andere der von den Theologen für ähnliche Fälle empfohlenen Handlungsweisen anzuwenden. Der Beichtvater hat darum, weil handelnd im praktischen Zweifel, auch subjectiv gefehlt, und zwar an und für sich schwer, betrifft es ja eine *materia gravis*. Jedoch kann die Schuld in dem nicht unwahrscheinlichen Falle als eine geringere betrachtet werden, wenn die augenblickliche Verwirrung und Furcht eine ruhige Ueberlegung und infolge davon ein Vorgehen nach den Principien der Moral sehr erschwerte; ja von diesem Standpunkte aus wäre es möglich, daß unter Umständen sogar das Fehlen jeder Schuld angenommen werden müßte. Andererseits aber wäre hinwiederum auf das Vorhandensein einer Schuld zu erkennen, wenn das objectiv falsche Vorgehen des Beichtvaters in einer nicht zu rechtfertigenden Vernachlässigung des Studiums seinen Grund hätte.

III. Da der Beichtvater, wie nachgewiesen worden ist, in seiner Entscheidung geirrt hat, so obliegt es ihm, den Fehler nach den hierüber geltenden Regeln nach Möglichkeit gut zu machen. Diese hier anzuführen, dürfte wohl überflüssig sein; nur ein Fall, der nicht so fern liegt, soll besprochen werden.

Was hat der Priester für eine Verpflichtung, wenn der Pönitent nicht wiederkehrt, und wenn ihm selbst (dem Priester) die Person, der zu restituieren ist, und die Höhe der zu restituierenden Summe vollständig unbekannt sind? Wir antworten: Hat der Beichtvater bei seiner Entscheidung (subjectiv) nicht, oder doch nur in lässlicher Weise gesündigt, so ist er nach der gewöhnlichen und vollkommen sicheren Lehre der Moralisten betreffs Restitution zu nichts verpflichtet. Hat er aber (auch subjectiv) schwer gefehlt, so geht aus den Darlegungen der Theologen über die iniusta damnificatio, die cooperatio und die incerta debita folgendes hervor: 1. Der Priester hat zu restituieren, und zwar 2. pauperibus vel causae piae. Was aber 3. die Höhe dessen, was gespendet werden muß, anlangt, so möchten wir nach dem Grundsatz non est imponenda obligatio, ubi de ea non certo constat auf ein Minimum herabsteigen, sofern nur die so verausgabte Summe eine materia gravis („bedeutende“ in der Anklage) ausmacht. Der Sicherheit halber aber und zur Beruhigung des Gewissens dürfte es übrigens gerathen sein, in einem solchen Falle an den apostolischen Stuhl (Pönitentiarie) zu recurririen; Roms Entscheidungen pflegen zudem in derartigen Dingen nicht bloß gerecht, sondern auch milde zu sein.

Hall (Tirol).

P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XIII. (**Zur Katechismusfrage.**)¹⁾ „Die Katechismusfrage ist noch lange nicht gelöst“, kann man hören. Eine Lösung dieser Frage in einer für alle Verhältnisse voll entsprechenden Weise ist überhaupt unmöglich, weil die Unterrichtsbedürfnisse nach Ort und Zeit und Individuum zu sehr verschieden sind. Eine solche vollkommene Lösung ist zum Glück aber auch gar nicht nothwendig; wozu wären denn die theologisch gebildeten Katecheten da? Diese haben den jeweiligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, lebloses Papier vermag dies nicht. Ein Katechismus, der allen Katecheten gefällt, kommt niemals zustande; daran liegt übrigens nicht alles: Der Katechet kann sich helfen, wenn ihm das Buch nicht ganz zusagt, — das Kind aber kann sich nicht helfen, wenn sein Katechismus für seine Hand nicht paßt. Daher muß der leitende Grundsatz bei Abfassung eines Schulkatechismus der sein: dieser hat hauptsächlich dem Bedürfnisse des Kindes zu entsprechen. Der Schulkatechismus sei so **leichtverständlich** und so **leichtlernbar** als möglich, er soll nur **das Nothwendigste** enthalten, die Antworten, soweit thunlich, in **knappen Schriftstellen**. Vor allem also soll die Sprache möglichst einfach und kindlich und durchweg concret sein. Wie wenig in dieser Hinsicht Deharbe entspricht, beweisen unter anderem die allen Beichtvätern bekannten grauenhaften, ja greuel-

¹⁾ Wird mit Rücksicht auf außerösterreichische Verhältnisse veröffentlicht.